

Positionspapier der deutschen gewerblichen Wirtschaft

„Wirtschaftswende nur mit Steuerreform – fünf steuerpolitische Leitlinien für die neue Bundesregierung“

Am 23. Februar 2025 wurde der 21. Deutsche Bundestag gewählt. In den kommenden Tagen und Wochen werden in Koalitionsgesprächen auch die Weichen für die Steuerpolitik der Legislaturperiode gestellt. Ziel sollte eine spürbare Entlastung aller Steuerzahler sein. Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland hat sich inzwischen zu einem gravierenden Standortnachteil entwickelt. Die neue Bundesregierung sollte von Beginn an Steuererhöhungen oder die Einführung neuer Steuern bzw. Abgaben ausschließen. Eine Wiedererhebung der Vermögensteuer oder eine Verschärfung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen sollte kein Thema sein. Nach den Diskussionen über eine deutlich höhere Kreditfinanzierung von staatlichen Ausgaben ist es mit Blick auf die Schuldentragfähigkeit Deutschlands umso wichtiger, dass die neue Bundesregierung ihre Politik auf eine Stärkung des Wirtschaftswachstums ausrichtet. Eine Reduzierung der Steuerbelastung der Unternehmen und strukturelle Verbesserungen im deutschen Steuerrecht müssen dabei eine wichtige Rolle spielen.

Die Steuerpolitik der kommenden Legislaturperiode sollte aus Sicht der Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft durch die nachfolgenden fünf Leitlinien geprägt sein.

1. Unternehmensteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 Prozent reduzieren

Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland liegt – nahezu unabhängig von der Rechtsform – bei mindestens 30 Prozent. Die durchschnittliche Belastung der Unternehmen in den OECD-Ländern beträgt hingegen rund 24, in den EU-Ländern lediglich rund 21 Prozent.

Konkret schlagen wir vor:

- Für Kapitalgesellschaften den Körperschaftsteuersatz zu senken und/oder eine stärkere Anrechnung der Gewerbesteuerbelastung vorzunehmen.
- Für Personenunternehmen sowohl eine Anpassung des Einkommensteuertarifs als auch eine Reduktion des Steuersatzes auf thesaurierte Gewinne vorzunehmen.
- Den Solidaritätszuschlag, den derzeit überwiegend Unternehmen zahlen, abzuschaffen.
- Das bereits eingeführte Optionsmodell so weiterzuentwickeln, dass für die Breite der Personenunternehmen eine echte Option in das Körperschaftsteuersystem entsteht.
- Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer an die der Einkommen- u. Körperschaftsteuer anzugelichen.
- Die Stromsteuer dauerhaft für alle Betriebe auf das europäische Mindestmaß zu senken.
- Die Steuer- und Abgabenlast auf Löhne und Gehälter zu senken, damit sich Arbeit wieder stärker lohnt und Deutschland für Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland attraktiver wird. Umsetzen sollte die Bundesregierung dabei auch die Modernisierung der Steuerklassen in der Einkommensteuer, so wie bereits im ursprünglichen Steuerfortentwicklungsgesetz vorgesehen.

2. Investitionsanreize setzen durch schnellere Abschreibungen, verbesserte Verlust-verrechnungen und eine aufgestockte Forschungszulage

Um Anreize für zusätzliche Investitionen in Deutschland zu setzen, sollten wieder schnellere Abschreibungsmöglichkeiten eingeführt werden. Eine verbesserte Verlustverrechnung stärkt ebenfalls die Liquidität der Unternehmen und ermöglicht ihnen, mehr zu investieren. Zudem sollte die Forschungszulage ausgeweitet werden, damit mehr in FuE investiert wird.

Konkret schlagen wir vor:

- Die degressive AfA dauerhaft wieder einzuführen und den Abschreibungssatz auf mindestens 30 Prozent anzuheben. Die Grenze für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von derzeit 800 auf 2.500 Euro anzuheben sowie die Poolabschreibung (bis zu einer Investitionssumme von 10.000 Euro) anzuschließen.
 - Den Verlustrücktrag auf mindestens 10 Mio. Euro anzuheben und korrespondierend einen Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer zu ermöglichen. Beim Verlustvortrag sollte die Mindestgewinnbesteuerung ersatzlos gestrichen werden. Grundsätzlich sollte die Verlustverrechnung rechtsformunabhängig neu geregelt werden.
 - Die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage zu erweitern und den Fördersatz auf ein international vergleichbares Niveau von mind. 30 Prozent für alle Unternehmen anzuheben.
-

3. Steuerrecht und Steuerverfahren modernisieren und vereinfachen

Durch Vereinfachungen und eine konsequenterne Digitalisierung muss Bürokratie im Steuerrecht abgebaut werden, um Unternehmen sowie Finanzverwaltungen zu entlasten.

Effiziente Prozesse zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung reduzieren Kosten und unnötigen Aufwand. Betriebsprüfungen müssen weiter modernisiert und beschleunigt werden.

Konkret schlagen wir vor:

- Die Steuerverfahren weiter zu digitalisieren. Digitalchecks sollten weiterentwickelt, alle Steuerbescheide digital übermittelt, Belegnachweise reduziert und mehr Pauschalierungen eingeführt werden (Reform von Sachzuwendungen). Der Aufwand bei der Belegausgabepflicht sollte durch praxistaugliche Befreiungsvorschriften vermindert und mehr Kleinst- und Kleinunternehmen sollten von der Pflicht zur Nutzung des EÜR-Formulars befreit werden.
 - Die Einfuhrumsatzsteuer sofort mit der Vorsteuer zu verrechnen, um den administrativen Aufwand zu reduzieren (Verrechnungsmodell). Die Umsatzsteuerorganschaft sollte bürokratiearm u. rechtssicher ausgestaltet werden, z. B. durch die Einführung eines Antragsverfahrens.
 - Betriebsprüfungen müssen unter Einbeziehung von Tax Compliance Management Systemen der Unternehmen beschleunigt und effizienter werden. Zudem sollte auch eine Neuregelung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern erfolgen. Betriebsprüferbilanzen bundesweit einheitlich und digital zu übermitteln sowie Verfahrensvereinfachungen für prüfungsbegleitende Berichtigungen von Steuererklärungen einzuführen.
 - Wesentlichkeitsgrenzen für den Aufgriff von Sachverhalten zu entwickeln, um den risikoorientierten Prüfungsansatz zu stärken. Ferner sollten eine gesetzl. Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bundes- und Landesprüfern eingeführt u. eine bessere Governance zw. den Landesprüfern verschiedener Bundesländer etabliert werden.
 - Im Kontext des grenzüberschreitenden Arbeitens auf OECD und EU-Ebene klar zu regeln, dass es nicht ungewollt zur Begründung von Betriebsstätten kommt und dass es zu keinen Steuerpflichten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem anderen Staat kommt, falls lediglich eine nur vorübergehende Tätigkeit von Arbeitnehmern außerhalb ihres regelmäßigen Wohn- bzw. Tätigkeitsstaates vorliegt.
-

4. Mehr Flexibilität in Krisenzeiten bieten – Hindernisse bei Umstrukturierungen abbauen

Gerade in Krisenzeiten müssen Unternehmen ihre Strukturen flexibel an ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse anpassen können. Bestehende steuerliche Hemmnisse, vor allem im Umwandlungssteuergesetz und bei der Grunderwerbsteuer, sollten abgebaut werden.

Konkret schlagen wir vor:

- Für steuerneutrale Umwandlungen und Einbringungen auf die Teilbetriebserfordernisse zu verzichten oder diese zumindest zu reduzieren.
 - Sperrfristen und schädliche Tatbestände (vor allem nach Einbringungen von Unternehmensteilen oder Sacheinlagen in ein anderes Unternehmen) sowie Erleichterungen bei den Nachweispflichten zu entschärfen und zu vereinheitlichen.
 - Den Verlustübergang zwischen Kapitalgesellschaften bei Verschmelzungen, Spaltungen und Ausgliederungen zu ermöglichen.
 - Steuerneutrale Umwandlungs- u. Einbringungsvorgänge in Organschaftsfällen zu erleichtern.
 - Die Grunderwerbsteuer wirtschaftsfreundlich zu reformieren und dabei auch für Rechtssicherheit für Personengesellschaften zu sorgen sowie die Konzernklausel auszuweiten.
-

5. Komplexität der internationalen Steuerpolitik reduzieren und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken

Unternehmen brauchen ein wettbewerbsfähiges, investitionsfreundliches internationales Steuerrecht, das Planungssicherheit schafft, Doppelbesteuerungen vermeidet und auf einem breiten globalen Konsens basiert. Die internationalen Regelungen sollten effektiv und handhabbar sein. Das EU-Steuerrecht sollte konsequent „entrümpelt“ und im Wege der geplanten „Omnibusgesetze“ Vereinfachungen durchgesetzt werden. Bereits erfolgtes und zukünftiges „Goldplating“ bei der nationalen Umsetzung von EU-Vorgaben muss zurückgeführt werden und unterbleiben.

Konkret schlagen wir vor:

- Die Bundesregierung sollte sich aufgrund der aktuellen internationalen Entwicklungen für eine Aussetzung der Mindeststeuer einsetzen. Außerdem sollte die Mindeststeuer auf OECD- und EU-Ebene weiter vereinfacht werden.
 - Zumindest die parallele Anwendung der Mindeststeuer und der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG abzuschaffen. Das Steueroasen-Abwehrgesetz, das durch die globale Mindeststeuer obsolet wird, sollte gestrichen werden.
-